

**Tarif-Reglement**  
**Stromversorgung**  
der  
Infrastruktur Zürichsee AG  
in  
Meilen und Uetikon am See

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
1.1	Geltungsbereich.....	3
<b>2</b>	<b>Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge .....</b>	<b>3</b>
2.1	Grundsatz .....	3
2.2	Bemessung.....	3
2.3	Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz .....	4
2.4	Frühere Anschlüsse.....	4
2.5	Spezielle Anschlüsse .....	4
2.6	Erweiterung bestehender Anschlüsse .....	4
2.7	Bearbeitungsgebühr .....	5
2.8	Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge .....	5
<b>3</b>	<b>Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren).....</b>	<b>5</b>
3.1	Zusammensetzung.....	5
3.2	Höhe der Benutzungsgebühren .....	5
3.3	Kundengruppen .....	5
3.4	Netznutzungstarife .....	6
3.5	Energietarife .....	6
3.6	Abgaben.....	7
3.7	Bemessung spezieller Anschlüsse .....	7
3.8	Netz-Einspeisung (Rücklieferungen) .....	7
3.9	Beendigung des Lieferverhältnisses.....	7
<b>4</b>	<b>Verwaltungsgebühren.....</b>	<b>7</b>
4.1	Verfügungen .....	7
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Inkrafttreten .....	8
5.2	Übergangsbestimmungen für Netzkostenbeiträge.....	8
	<b>Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe.....</b>	<b>9</b>
	<b>Anhang 2 Benutzungsgebühren - Gebührenhöhe .....</b>	<b>10</b>

Die Infrastruktur Zürichsee AG, in der Folge „iNFRA“ genannt, betreibt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See ein Verteilnetz zur Belieferung von Endverbrauchern mit elektrischer Energie. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben einer Verteilnetzbetreiberin gemäss den Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG), der ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Meilen und Uetikon am See vom 19. Juni 2019 und der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 23. September 2018 zwischen der Gemeinde Meilen und der Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA wahr.

Nach Ziff. 1 des Anhangs zur IKV legt der Verwaltungsrat der iNFRA für die Stromversorgung im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung allgemein gültige Gebühren fest. Mit diesen sind – soweit sich aus dem übergeordneten Recht nichts Abweichendes ergibt – die Kosten, unter Einschluss der Abschreibungen, der Bildung angemessener Rücklagen zur Substanzerhaltung und Erweiterung der Anlagen sowie der Konzessionsabgaben für die Stromversorgung, zu finanzieren.

Die Gemeinderäte Uetikon am See und Meilen haben die Artikel 6-9 des Anhangs der Interkommunalen Vereinbarung per 01. Januar 2022 mit ihren Beschlüssen vom 09.09.2021 und 07.09.2021 in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen der «Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung fester Kunden mit Strom» gelten ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Tarif-Reglements.

Der Verwaltungsrat der iNFRA erlässt gestützt auf Ziff. 11 der IKV für das Gebiet der Gemeinde Meilen und Uetikon am See das nachfolgende Tarif-Reglement:

## **1 Geltungsbereich**

---

### **1.1 Geltungsbereich**

- 1.1.1 Dieses Tarif-Reglement gilt auf dem Gebiet der Gemeinden Meilen und Uetikon am See.
- 1.1.2 Es gilt auch für Kunden, welche am Strommarkt teilnehmen mit Ausnahme von Abs. 3.5.

## **2 Einmalige Gebühren – Netzkostenbeiträge**

---

### **2.1 Grundsatz**

- 2.1.1 Bei Erstellung des Anschlusses einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz der iNFRA hat der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu entrichten.

### **2.2 Bemessung**

- 2.2.1 Der Netzkostenbeitrag für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz bemisst sich nach der vom Bauherrn Anschlussleistung gemessen in Ampère der installierten Gebäude-Anschlusssicherung (A).

2.2.2 Der kleinste mögliche Anschluss hat die Grösse von 25 Ampère.

2.2.3 Anschlusssicherungen sind nur in folgenden, standardisierten Grössen erhältlich:

- 25 Ampère
- 40 Ampère
- 63 Ampère
- 80 Ampère
- 100 Ampère
- 125 Ampère
- 160 Ampère
- 200 Ampère
- 250 Ampère
- 315 Ampère
- 400 Ampère

2.2.4 Ausschlaggebend für die Bemessung ist nicht die berechnete, gemeldete Anschlussleistung, sondern die nächst höhere, tatsächlich durch die iNFRA installierte, mit der Anschlusssicherung abgesicherte Leistung.

2.2.5 Die Höhe des Netzkostenbeitrags richtet sich nach Anhang 1.

### **2.3 Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz**

2.3.1 Der Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten, bezugsberechtigten Leistung, gemessen in Kilowatt (kW).

### **2.4 Frühere Anschlüsse**

2.4.1 Die vor Inkrafttreten dieses Tarif-Reglements vorgenommenen Anschlüsse an die Stromversorgungsanlagen, die ohne Leistung eines Netzkostenbeitrags vorgenommen worden sind, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht. Spätestens bei der Realisierung eines bewilligten Bauprojektes werden frühere, nicht vereinnahmte Netzkostenbeiträge eingefordert.

### **2.5 Spezielle Anschlüsse**

2.5.1 Für den Anschluss von Anlagen mit höherem Leistungsbedarf wird die installierte Leistung analog Ziff. 2.2. bemessen.

2.5.2 Für die Umrechnung von Anschlüssen welche mit Kilowatt beziffert werden wird folgende Umrechnung angewendet:

1 kW  $\cong$  1.57 Ampère (Niederspannung)

2.5.3 Für sehr kleine Anschlüsse von technischen Anlagen oder von solchen mit speziellem Verbrauchsverhalten wird die anrechenbare Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die iNFRA geschätzt.

### **2.6 Erweiterung bestehender Anschlüsse**

2.6.1 Bei der Erweiterung eines bestehenden Stromanschlusses am Niederspannungsnetz (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene, installierte Anschlussleistung in Ampère angerechnet.

2.6.2 Bei der Erweiterung eines bestehenden Stromanschlusses an das Mittelspannungsnetz (Umbau, Erweiterung, Ersatzneubau) wird die vorhandene, installierte Anschlussleistung in Kilowatt

angerechnet, soweit dafür bereits früher ein Netzkostenbeitrag geleistet wurde.

- 2.6.3 Bei der Reduktion der Anschlussleistung eines bestehenden Stromanschlusses erfolgt keine Rückerstattung. Wird später erneut eine grössere Anschlussleistung installiert, wird für die Differenz wieder ein Netzkostenbeitrag erhoben.

## **2.7 Bearbeitungsgebühr**

- 2.7.1 Für die Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach Anhang 1.

## **2.8 Rechnungsstellung Netzkostenbeiträge**

- 2.8.1 Der Netzkostenbeitrag für Niederspannungsanschlüsse wird nach Einreichung des Anschlussgesuchs anhand der beantragten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Nach dem Eingang des Sicherheitsnachweises (SiNa) wird die Schlussrechnung aufgrund der effektiv installierten Anschlussleistung erstellt. Differenzen zur Rechnung gemäss Anschlussgesuch werden nachverrechnet oder zurückerstattet.

- 2.8.2 Der Netzkostenbeitrag für Mittelspannungsanschlüsse wird vor Baubeginn nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages anhand der vereinbarten Anschlussleistung festgesetzt und in Rechnung gestellt.

# **3 Benutzungsgebühren (wiederkehrende Gebühren)**

---

## **3.1 Zusammensetzung**

- 3.1.1 Die Bemessung und Zusammensetzung der Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweilig gültigen Gesetzgebung und den Weisungen der Elcom.
- 3.1.2 Die Benutzungsgebühren setzen sich aus den Komponenten
- Netznutzung,
  - Energie und
  - kommunale und nationale Abgaben
- zusammen.
- 3.1.3 Für die Netznutzung und die Energie wird unterschieden nach Hoch- und Niedertarifzeiten.
- Der Hochtarif gilt:
- von montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr und
  - samstags zwischen 07:00 Uhr und 13:00 Uhr.
- Der Niedertarif gilt:
- zu allen übrigen Zeiten.

## **3.2 Höhe der Benutzungsgebühren**

- 3.2.1 Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Anhang 2.

## **3.3 Kundengruppen**

- 3.3.1 Kunden an das Niederspannungsnetz bis zu einem Jahresbezug von 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Basisanschluss» zugeteilt.

- 3.3.2 Kunden an das Niederspannungsnetz mit zu einem Jahresbezug über 75'000 kWh pro Jahr werden der Kundengruppe «Leistungsanschluss» zugeteilt.
- 3.3.3 Kunden an das Mittelspannungsnetz werden in die Kundengruppe «Mittelspannung» zugeteilt.
- 3.3.4 Für spezielle Anwendungen wie Bauprovisorien oder temporäre Anschlüsse können separate Kundengruppen gebildet werden.
- 3.3.5 Der Wechsel zwischen Basis- und Leistungsanschluss wird erst vollzogen, falls der Jahresbezug den Grenzwert in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten, resp. unterschritten hat.
- 3.3.6 Kunden in neuen oder umgebauten Liegenschaften werden von der iNFRA gemäss erwartetem Jahresbezug nach pflichtgemässigem Ermessen in die jeweilige Kundengruppe eingeteilt.

### **3.4 Netznutzungstarife**

- 3.4.1 In der Kundengruppe «Basisanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
  - Grundgebühr pro Monat und
  - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh, aufgeteilt nach Hoch- und Niedertarifzeiten, erhoben.
- 3.4.2 In der Kundengruppe «Leistungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
  - Grundgebühr pro Monat und
  - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh, aufgeteilt nach Hoch- und Niedertarifzeiten, und
  - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.3 In der Kundengruppe «Mittelspannungsanschluss» wird der Bezug der Kunden mit den Tarif-Komponenten
  - Grundgebühr pro Monat und
  - Mengengebühr (Arbeit) in Rappen pro kWh aufgeteilt nach Hoch- und Niedertarifzeiten und
  - Leistungsgebühr in kW (bemessen am monatlichen maximalen Viertelstundenwert) erhoben.
- 3.4.4 In den Netznutzungstarifen bereits enthalten ist eine Vergünstigung für die Übertragung der Flexibilität (Recht der iNFRA zum Ein- Ausschalten von grossen Geräten und Anlagen) an die iNFRA.

Kunden, welche grosse Geräte wie Boiler oder Wärmepumpen selber schalten, wird diese Vergünstigung zurückverlangt indem eine Flexibilitäts-Gebühr verrechnet wird.

Die Nutzung der Flexibilität muss schriftlich vereinbart werden.
- 3.4.5 Verbrauchern mit hohem Blindenergiebezug (über 42.6% der HT Wirkenergie) wird ausserdem ein Blindenergietarif verrechnet.

### **3.5 Energietarife**

- 3.5.1 Die iNFRA stellt den Kunden die Wahl von Energie unterschiedlicher Herkunft. Dies sind:
  - «Energie erneuerbar»
  - «Energie ökologisch»
  - «Energie nuklear»
  - «Energie regiosolar»
- 3.5.2 Triff der Kunde keine explizite Wahl, so liefert die iNFRA «Energie erneuerbar» als Standardprodukt. Ein Produktwechsel kann jeweils auf Ende Kalenderjahr vorgenommen

werden.

- 3.5.3 Die iNFRA stellt sicher, dass die Herkunft der Produkte gemäss Deklaration mit Herkunftsnachweisen (HKN) des Bundes oder mit Zertifikaten gedeckt ist.

### **3.6 Abgaben**

- 3.6.1 Die iNFRA vereinnahmt die durch die Gemeinden, Kanton und Bund beschlossenen Abgaben und rechnet mit diesen ab.

### **3.7 Bemessung spezieller Anschlüsse**

- 3.7.1 Für Baustromanschlüsse und temporäre Anschlüsse gelten separate Tarife.

### **3.8 Netz-Einspeisung (Rücklieferungen)**

- 3.8.1 Für die Einspeisung von Energie in das Netz der iNFRA wird für die gelieferte Energie der Rückliefertarif vergütet. Für erneuerbare und nicht erneuerbare Energie gelten unterschiedliche Tarife.
- 3.8.2 Der Rückliefertarif vergütet lediglich die gelieferte Energie und beinhaltet nicht den Herkunftsnachweis.

### **3.9 Beendigung des Lieferverhältnisses**

- 3.9.1 Endet das Lieferverhältnis während der Ableseperiode, wird
- die Grundgebühr pro rata temporis erhoben und
  - die Mengengebühr aufgrund der über den Zähler bezogene Energie erhoben.
  - eine allfällige Leistungsgebühr wird aufgrund der vom Zähler gemessenen Leistung erhoben.

## **4 Verwaltungsgebühren**

---

### **4.1 Verfügungen**

- 4.1.1 Falls Kunden die Gebührenbemessung und -abrechnung anfechten möchten, kann iNFRA Verfügungen erlassen.
- 4.1.2 Für den Erlass von Verfügungen kann iNFRA vom Adressaten je nach Aufwand eine Verwaltungsgebühr gemäss Anhang 1 erheben.
- 4.1.3 Weitere Verwaltungsgebühren richten sich nach Anhang 1.

## 5 Schlussbestimmungen

---

### 5.1 Inkrafttreten

- 5.1.1 Dieses Tarif-Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den vom Verwaltungsrat der «Energie und Wasser Meilen AG» mit Beschluss vom 21. August 2015 festgesetzten Tarif und den vom Verwaltungsrat der «Energie Uetikon AG» mit Beschluss vom 14. August 2017 festgesetzten Tarif.

### 5.2 Übergangsbestimmungen für Netzkostenbeiträge

- 5.2.1 Für neue Anschlüsse und Anschlussenerweiterungen im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes werden weiterhin die bisher geltenden Tarife angewendet, falls die Baufreigabe der Gemeinde vor dem 30. Juni 2022 rechtskräftig ist. Ist Baufreigabe erst nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig, wird dieses Reglement angewendet.
- 5.2.2 Für alle andern Anschlüsse und bei Erweiterungen von bestehenden Anschlüssen ohne Baubewilligungsverfahren findet dieses Tarif-Reglement Anwendung, falls die Installationsanzeige nach dem 01. Januar 2022 bewilligt worden ist.
- 5.2.3 Bei Mittelspannungsanschlüssen findet dieses Tarif-Reglement erst Anwendung, falls der Netzanschlussvertrag nach dem 01. Januar 2022 unterzeichnet worden ist.



## Anhang 1 Einmalige Gebühren - Gebührenhöhe

---

**Netzkostenbeitrag:**

Netzkostenbeitrag Niederspannungsnetz:	CHF	378.00	pro Ampère
Netzkostenbeitrag Mittelspannungsnetz:	CHF	779.00	pro Kilowatt

**Bearbeitungsgebühr:**

Bearbeitung von Anschlussgesuchen, welche keine Netzkostenbeiträge zur Folge haben	CHF	800.00	pro Bauvorhaben
--	-----	--------	-----------------

**Verwaltungsgebühr:**

Für den Erlass von Verfügungen, je nach Aufwand	CHF	50.00	bis max. 500.00
---	-----	-------	-----------------

**Mehrwertsteuer:**

Zusätzlich zu den genannten Gebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer verrechnet.

## **Anhang 2 Benutzungsgebühren - Gebührenhöhe**

---

Siehe Tarifblatt